

An alle
Berufsgruppen Bus

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt-
und Schifffahrtunternehmen
Berufsgruppe Bus
Bundesparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W <http://wko.at/bus-luft-schiff>
W <http://www.berufsgruppe-bus.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

16.12.2022

KV 2023: EMPFEHLUNG DER BERUFSGRUPPE

Sehr geehrte Mitglieder der Berufsgruppe Bus,
liebe Kollegen!

Am 15. Dezember 2022 wurde die zweite Kollektivvertragsrunde ohne Einigung mit dem Sozialpartner beendet. Damit ist ein Kollektivvertragsabschluss und Inkrafttreten eines neuen Kollektivvertrages zum Stichtag 1. Jänner 2023 nicht mehr zu erwarten.

Die Arbeitgeber haben der Vida aufgrund eines außerordentlich belastenden Jahres, sowohl für Mitarbeiter und Unternehmen nicht nur die Abgeltung der Inflation, sondern auch einen Reallohnzuwachs angeboten. Umso bedauerlicher ist es, dass die Vida ein **„umfangreiches und faires Paket“** abgelehnt hat. Dieses Letzt-Angebot umfasste:

- eine Erhöhung der KM-Mindestlöhne und Zulagen um 8,1%;
- eine Einmalzahlung von € 250,-;
- eine von der Vida geforderte Einführung von neuen Lohnsprüngen in der Lohntabelle - die Lohnsprünge sollen auf 5-Jahressprünge verkürzt werden - und
- eine von der Vida bereits seit 2021 geforderte Klarstellung der Mindestbezahlung.

Die von der Vida medial kommunizierten Forderungen nach einer 12,5% Lohnerhöhung, die mit einer Mitgliederumfrage und Kampfmaßnahmen bis hin zum Streik verbunden worden sind, waren jedenfalls auch am 15.12.2022 keine Grundlage für ernsthaft zu führende Verhandlungen. Dies zeigen auch die zwischenzeitlich erfolgten vernünftigen Abschlüsse vieler anderer Branchen. In hart geführten Gesprächen ist es zwar gelungen, eine Annäherung der Positionen zu schaffen. Dennoch hat sich die Vida dafür entschieden, das faire Angebot der Arbeitgeber abzulehnen. Die Gespräche wurden von der Vida bei einer aus Ihrer Sicht „unverrückbaren Forderung, die Löhne um mindestens 200,-/Monat zu erhöhen“, abgebrochen!

Als Berufsgruppe der Autobusunternehmen sind wir uns der sozialpartnerschaftlichen Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedsunternehmen sowie in besonderem Maße auch gegenüber deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewusst. Es ist daher für uns vollkommen unverständlich, dass sich die Vida mit dem Abbruch der Gespräche für ein Vorgehen auf Kosten der Planungssicherheit der Mitarbeiter entschieden hat.

Aus diesem Grund gibt die Berufsgruppe der Autobusunternehmungen folgende Empfehlung an ihre Mitglieder ab:

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, die in den Geltungsbereich des Kollektivvertrages für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben fallen, auf freiwilliger Basis zum einen

- unter Anrechnung künftiger KV-Erhöhungen - **die KV-Mindestlöhne freiwillig um 8,0%, sowie die Zulage für Garagenarbeiter um 8% mit 01. Jänner 2023 befristet auf 12 Monate zu erhöhen** und zum anderen
- unter Anrechnung künftiger kollektivvertraglich zu leistender Einmalzahlungen **eine Einmalzahlung/Teuerungsprämie in der Höhe von € 250 gemäß § 124b Z 408 EStG bis spätestens 15.02.2023 zu gewähren.**

Zur Empfehlung einer freiwilligen Erhöhung der KV-Löhne (+ 8%) ab 1.1.2023

Die Berufsgruppe Bus geht davon aus, dass noch vor Auszahlung der Jänner-Löhne ein weiterer Verhandlungstermin mit der Vida stattfinden und ein für beide Seiten akzeptabler Abschluss erzielt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Berufsgruppe Bus rechtzeitig eine Empfehlung einer „Vorwegnahmevereinbarung“ zur Verfügung stellen, mit der die Löhne freiwillig erhöht werden können. Damit wird eine rechtssichere Auszahlung der entsprechend unserer Empfehlung um 8% freiwillig zu erhöhenden KV-Mindestlöhne gewährleistet bzw. Doppelerhöhungen (freiwillige und KV-Erhöhung) vermieden.

Zur Empfehlung einer Einmalzahlung (250,- Euro)

Zur Abgeltung der Inflation empfehlen wir, allen Arbeitnehmer:innen, welche sich zum Auszahlungszeitpunkt in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, eine **Einmalzahlung/Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408 EStG** in der Höhe von (brutto) € 250,- zu leisten, sofern die Steuer- und SV-Abgabenfreiheit für 2022 noch nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde.

Wir empfehlen diese Einmalzahlung an jene Arbeitnehmer:innen, die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von einem Jahr vor dem Auszahlungszeitpunkt in Teilzeit beschäftigt waren, die Prämie lediglich entsprechend des verringerten Umfangs der Arbeitszeit im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten im aliquoten Ausmaß zu leisten.

Wir empfehlen die Prämie bis spätestens 15.02.2022 auszubezahlen, um noch die Steuerbegünstigung für das Jahr 2022 zu lukrieren.

Eine Einzelvereinbarung ist für die Auszahlung der Teuerungsprämie lt. FAQ des (siehe Beilage) BMF aus steuerlicher Sicht nicht unbedingt erforderlich; aus Gründen der Rechtssicherheit und für eine allfällige Anrechnung (abhängig vom KV-Abschluss) ist eine solche jedoch ratsam bzw. notwendig.

Unsere Empfehlung lautet:

„Zur Abgeltung der Inflation erhält der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bis spätestens 15. Februar 2023 eine Einmalzahlung gemäß § 124b Z 408 EstG nach folgenden Grundsätzen:

Arbeitnehmer, die zum Auszahlungszeitpunkt im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur Gänze in Vollzeit beschäftigt waren, erhalten eine Einmalzahlung in der Höhe von (brutto) € 250,--. Ist der Arbeitnehmer:in innerhalb eines Beobachtungszeitraums von einem Jahr vor dem Auszahlungszeitpunkt in Teilzeit beschäftigt, erhält er die Einmalzahlung lediglich im Verhältnis des verringerten Umfangs der Arbeitszeit im aliquoten Ausmaß, somit in Höhe von (brutto) € [.....].

Es wird vereinbart, dass diese Einmalzahlung auf eine etwaige, durch den Arbeitgeber aufgrund einer kollektivvertraglichen Norm verpflichtend zu leistenden Einmalzahlung anzurechnen ist.

Diese Teuerungsprämie wird freiwillig gewährt, ohne dass hierfür eine gesetzliche oder kollektivvertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers besteht. Auch bei wiederholter und langjähriger Gewährung wird keine Rechtspflicht des Arbeitgebers anerkannt und entsteht kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers für die zukünftige Gewährung von Leistungen. Eine wiederholte Gewährung durch den Arbeitgeber kann jederzeit ohne weitere Erklärung reduziert oder eingestellt werden.

*Ich stimme dieser Vereinbarung ausdrücklich zu
[Unterschrift Arbeitnehmer]“*

Unabhängig von unseren Empfehlungen stehen wir für weitere Verhandlungsrunden mit dem Sozialpartner selbstverständlich bereit, um uns intensiv, konstruktiv und sachorientiert für einen zeitnahen und für beide Seiten annehmbaren KV-Abschluss einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Horvath e.h.
Berufsgruppenobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.
Geschäftsführer